## Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 35 Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf 19. Feb. 2013

Anlagan: DOMEA Bolkid! Seite 1 von 1

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben 601 - 100/54

RR Schleich
Telefon 0211 8618-5725
Telefax 0211 8618-54444
michael.schleich@mhkbg.nrw.d

15. Februar 2018

Übernachten in Kindergärten

hier: Frage der Nutzungsänderung

Schreiben der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 2018

Anlagen:

Durchschrift des Erlasses an die untere Bauaufsichtsbe-

hörde Wuppertal

Schreiben der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 2018

In der Anlage übersende ich Ihnen meinen Erlass an die untere Bauaufsichtsbehörde Wuppertal betreffend Übernachten in Kindergärten zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag

(Schleich)

Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf

Telefax 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

## Durchschrift

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 105.2
Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben 601 - 100/54

Übernachten in Kindergärten hier: Frage der Nutzungsänderung Ihr Schreiben vom 10. Januar 2018 RR Schleich
Telefon 0211 8618-5725
Telefax 0211 8618-54444
michael.schleich@mhkbg.nrw.d

15. Februar 2018

Die Antwort auf Ihre Frage, ob das Übernachten in Kindergärten genehmigungspflichtig sei bzw. eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellt, geht m. E. aus der Niederschrift über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Jahr 2011 , hervor.

Nach der Rechtsprechung liegt immer dann eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung im bauordnungsrechtlichen Sinne vor, wenn sich die neue Nutzung von der bisherigen (legalen) Nutzung dergestalt unterscheidet, dass sie anderen oder weitergehenden Anforderungen bauordnungs-, bauplanungs- oder sonstiger öffentlichrechtlicher Art unterworfen ist oder unterworfen werden kann.

Aus der Baubeschreibung, die regelmäßig Bestandteil Baugenehmigung ist, geht hervor, ob die genehmigte Nutzung das Übernachten einem Kindergarten einschließt. Falls Baugenehmigung das Übernachten nicht einschließt, kommen weitergehende Anforderungen in Betracht. In diesem Fall liegt nach der Rechtsprechung eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor. In der o.g. Niederschrift aus dem Jahr 2011 wurde in diesem Zusammenhang am Beispiel von Versammlungsstätten hingewiesen, dass die Häufigkeit der beantragten Nutzung der baulichen Anlage (einmalig, jährlich, halbjährlich usw.) für die Erteilung der Baugenehmigung nicht ausschlaggebend ist. Dies gilt auch für Kindergärten.

Jürgensplatz 1 , 40219 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50 Telefax 0211 8618-54444 poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke Die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Bauaufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift dieses Erlasses.

Im Auftrag

(Schleich)